

BWK Dieter Hülpiusch • Thorwaldsenanlage 53 • 65195 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,  
ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Schloßplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Geschäftsführer  
Dipl.-Ing. Dieter Hülpiusch  
Thorwaldsenanlage 53  
65195 Wiesbaden

Tel. dienstl.: 0611/33 09-327

privat: 0611/1 74 73 98

dieter.huelpuesch@bwk-hrps.de

www.bwk-hrps.de

**Wiesbaden, den 8. Nov. 2010**

**Anhörung des Entwurfes des hessischen Wassergesetzes durch den  
Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des  
Hessischen Landtages**

Ihr Schreiben vom 11. Okt. 2010 Az.: I A 2.3

Sehr geehrter Herr Heidel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung zur schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung und bitten, bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfs folgendes zu berücksichtigen:

- Wiedereinführung des 5 Meter Uferstreifen in bebauten Ortslagen

Der in der vorletzten HWG Novelle gestrichene „5 Meter Uferstreifen“ innerhalb bebauter Ortslagen sollte wieder eingeführt werden. Dieser war ein über Jahrzehnte bewährtes Instrument zur Minimierung von Hochwasserschäden und zur naturnahen Gestaltung und Unterhaltung der Gewässer in bebauten Ortslagen. Der Uferstreifen schafft eine bessere Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahmenprogramme der Wasserrahmenrichtlinie. Bereits bei den letzten HWG-Novellierungen wiesen wir, wie z.B. auch der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag sowie die anerkannten Naturschutzverbände auf die Schädlichkeit der Herausnahme dieser bewährten Regelung aus dem Wassergesetz hin.

- Beibehaltung des 10 Meter Uferstreifen außerhalb bebauter Ortslagen

Die Regelbreite des Uferstreifens im Außenbereich gemäß § 38 Abs. 2 WHG ist mit 5m deutlich schmaler als die im § 12 Abs. 2 des HWG festgelegten 10m. Aus Gründen der naturnahen Gewässerentwicklung und eines wirksamen Gewässerschutzes sollte bei der Fortschreibung des HWG gestützt auf der Ermächtigung in § 38 Abs. 2 WHG der bisherige Umfang des Uferbereiches erhalten bleiben.

- Privatisierung der Wasserversorgung

Im **§ 39** des HWG wurde 2005 eine Privatisierungsmöglichkeit für die Wasserversorgung geschaffen. Die Verträge, die die Kommunen mit den Unternehmen abzuschließen haben, müssen das öffentliche Wohl berücksichtigen. Hierzu füge ich eine Resolution des BWK aus dem Jahre 2004 bei, in dem wir unseren Standpunkt zum Thema erläutern.

Für eine Beteiligung im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind wir dankbar.

Freundliche Grüße



Joachim Kilian

(Vorsitzender)



Dieter Hülpüsch

(Geschäftsführer)